

	<b>STADTGEMEINDE EBREICHSDORF</b> Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich 2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1	Tel.: 02254/72218 ***** Fax.: 02254/72218-291
---	--	---

DVR-Nr.: 0056782

AI-004.1

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom Donnerstag, 12.05.2016

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend:

Bgm.	Wolfgang	Kocevar
Vzbgm.	Johann	Zeilinger
STR	Dr. Enver	Cevik
STR	Salih	Derinyol ab 19:15 h
STR	Markus	Gubik
STR	Engelbert	Hörhan
STR	Christian	Pusch
STR	Ernst	Smetana
STR	Ing. Otto	Strauss
STR	Rene	Weiner
GR	DI (FH)Hedwig	Alscher
GR	Christian	Balzer
GR	Silvia	Barta
GR	Josef	Bertalan
GR	Alfred	Bruzek
GR	Claudia	Dallinger-Jersabek
GR	Lisa	Gubik
GR	Matthias	Hacker ab 19:35 h
GR	Erika	Hierwek
GR	DI Heinrich	Humer
GR	Peter	Jungmeister
GR	Harald	Kuchwalek
GR	Maria Theresia	Melchior
GR	Ing. Michael	Menzel
GR	Mag. Josef	Pilz
GR	KR Wolfgang	Pollak
GR	Daniela	Ronesch
GR	Josef	Rubin
GR	Maria	Sordje
GR	Helene	Swoboda
GR	Ing. Gerald	Valenta

Entschuldigt waren: GR Anton Kosar, GR Walter Mozelt

Außerdem war anwesend:

VB Ilse Stephan / Schriftführerin

VB Mag. Andrea Kohlbeck-Kus/Stadtamtsdirektorin

## **Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung**

### **01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 17.03.2016**

### **02) Initiativantrag gem. § 16 der NÖ Gemeindeordnung; Erhaltung des Obstgartens im Pfarrhof Weigelsdorf**

### **03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen**

03.01) Verklausungen Piesting Richtung Schranawand, Kosten für Räumung durch Maschinenring mit 30 Tonnen Bagger – Maßnahme wegen Gefahr in Verzug

03.02) Entsorgung illegaler Müllablagerungen Gemeindewald an der Brodersdorfer Straße

03.03) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 429 Gst. 289/29 KG Weigelsdorf, Slezakstraße 32

03.04) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 601 Gst. 752/184, 752/185 KG Ebreichsdorf, Karl Meyer Gasse 32

03.05) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 1970 Gst. 729/5 KG Ebreichsdorf, Betriebsstraße und Franz Wallner Straße 1

03.06) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 592 Gst. 386/6 KG Unterwaltersdorf, Ing. Julius Raab Straße

03.07) Vertrag mit EVN Wasser GmbH; 2. Anspeisung – Wasserlieferungsübereinkommen

03.08) Horte diverse Anschaffungen Spielgeräte und Umbau Hort Ebreichsdorf, Installierung von 2 WC Anlagen 1. Stock bedingt durch 6. Gruppe

03.09) Anschaffung K5 Finanz Programm Gemdat für Buchhaltung

03.10) Bahngrundbenützungsvertrag ÖBB; Erweiterung P&R-Provisorium beim Bahnhof Ebreichsdorf

03.11) EVN Gasvertrag mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

### **04) Raumordnungs- und Bebauungsbelange**

04.01) Beschluss 58. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

04.02) Beschluss 25. Änderung des Bebauungsplanes

### **05) Diverse Subventionsbelange**

05.01) Subventionsansuchen IGW Ebreichsdorf Wirtschaftsmesse 2016

05.02) Subventionsansuchen Kultursommer Laxenburg

05.03) Subventionsansuchen Art & Joy für zweite Jahreshälfte 2016

05.04) Subventionsansuchen Dakoa für das Jahr 2016

05.05) Subventionsansuchen VS Ebreichsdorf Unterstützung Tanzprojekt 4.a Klasse

05.06) Subventionsansuchen Kindergarten Weigelsdorf, Buskosten zum Zahnarzttag bei Dr. Kunz

05.07) Subventionsansuchen Hr. Dominik Zöllner, Motocross Sportler

05.08) Subventionsansuchen Personalvertretung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Betriebsausflug

05.09) Subventionsansuchen TSV Ebreichsdorf vom 8.3.2016

05.10) Subventionsansuchen Christian Rath (CR-Tennisacademy) vom 8.3.2016

05.11) Subventionsansuchen Montessorihaus Regenbogenwelt vom 30.3.2016

05.12) Subventionsansuchen Arbeiter Samariterbund Jugend (ASJ) vom 28.3.2016

05.13) Subventionsansuchen der Pfadfinder Ebreichsdorf, Anschaffung von neuen Zelten  
Lt. Dringlichkeitsantrag

**06) Änderung Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

**07) Änderung der Förderkriterien für die Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

**08) Änderung der Förderrichtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

**09) Änderung der Straßenbenennung Betriebsgebiet Unterwaltersdorf**

**10) Diverse Berichte**

Herr Bürgermeister Kocevar begrüßt die Gemeinderät/e/innen und Gäste.

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt derzeit 33 Mitglieder, wovon zu Beginn 29 und ab 19:35 Uhr 31 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt Herr Bürgermeister folgende Änderungen bekannt.

Es liegt folgender Dringlichkeitsantrag vor:

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

Es wird beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf möge die folgenden, zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2016 aufnehmen:

**1) Subventionsansuchen Pfadfinder Ebreichsdorf, Anschaffung von neuen Zelten**

Die Dringlichkeit zur entsprechenden Behandlung in den zuständigen Gemeindegremien ergäbe sich aus sachlichen, finanziellen bzw. rechtlichen Gegebenheiten.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Aufnahme in die Tagesordnung als Punkt 05.13 in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Als Protokollprüfer der heutigen Gemeinderatssitzung werden folgende Gemeinderäte bestellt:

GR KR Wolfgang Pollak	- SPÖ
GR Peter Jungmeister	- BL
GR DI Heinrich Humer	- ÖVP
GR Helene Swoboda	- FPÖ
GR Maria Melchior	- Grüne

**Weiterer Sitzungsverlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung:**

**01) Genehmigung des öffentlichen Gemeinderatsprotokolls vom 17.03.2016**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 17.03.2016 wurde entsprechend unterfertigt, es sind keine schriftlichen Einwendungen eingelangt, es gilt somit als genehmigt.

19:15 h – Herr STR Derinyol kommt zur Sitzung.

19:35 h – Herr GR Hacker kommt zur Sitzung.

**02) Initiativantrag gem. § 16 der NÖ Gemeindeordnung; Erhaltung des Obstgartens im Pfarrhof Weigelsdorf**

Zum Initiativantrag Hr. Martin Ranftler und Fr. Eva Plischek:

Zustellbevollmächtigter: Hr. Martin Ranftler, Lagerhausstraße 3, 2483 Weigelsdorf  
Stv. Zustellbevollmächtigte: Fr. Eva Plischek, Anton-Slezal-Straße 24, 2483 Weigelsdorf

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathaus 1, 2483 Ebreichsdorf

<b>Initiativantrag</b> Gemäß §16 NÖ Gemeindeordnung für <b>den Erhalt des Obstgartens im Pfarrhof Weigelsdorf</b>	EING. 08. April 2016 ZAHL 292/113
--	--------------------------------------

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf wird ersucht, sich für den Erhalt des Obstgartens im Pfarrhof Weigelsdorf einzusetzen und einen alternativen Standort entsprechend Klimabündnisziel für den Kfz-Stellplatz der Freiwilligen Feuerwehr zu ernennen bzw. bestehende Flächen neu zu definieren.

**Begründung:**

In der Stadtgemeinde Ebreichsdorf werden seit einigen Jahren konsequent Naherholungsgebiete für diverse Projekte zur Verbesserung unserer Infrastruktur zerstört und das hauptsächlich zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen. Grund und Boden sind bereits in übermäßigem Ausmaß verloren gegangen. Wie auch der amtlichen Mitteilung der Stadtgemeinde zu entnehmen ist, gilt es, die Verantwortung für die Stadt, ihre Bürgerinnen und Bürger und natürlich besonders für den Lebensraum und die darauf basierende Lebensqualität zu übernehmen. Wir fordern daher alle in eben dieser Verantwortung stehenden auf, „schonend mit unserem Grund und Boden“ umzugehen und „innovative und nachhaltige Lösungen anzustreben“ (BM Wolfgang Kocevar, GZ Nr. 4, April 2016, Seite 2). „Unser Lebensraum soll auch für unsere Kinder und Enkelkinder attraktiv bleiben. Eine verantwortungsvolle Aufgabe [...]“ (GZ Nr. 4, April 2016, Seite 5).

Der vorliegende Initiativantrag wurde von 170 Wahlberechtigten unterstützt und erfüllt somit die in § 16 Abs. 4 NÖ GO 1973 geforderte Anzahl (der Initiativantrag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erlangung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren. Als Stichtag dabei gilt der Tag des Einlangens des Antrages beim Stadtamt – Wahlzahl zur GR Wahl 2015: 163).

**Antrag Bgm Kocevar:** Zustimmung zur Annahme des Initiativantrages.

**Abstimmung:** 1 Stimme dafür ( GR Melchior).  
30 Stimmen dagegen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig abgelehnt.

**Diskussionsbeiträge:** GR Melchior, Bgm. Kocevar, GR Bertalan, GR Humer, STR Strauss, GR Pollak.

### **03) Auftragsvergaben, Grund- und Vertragssachen**

#### **03.01) Verkläunungen Piesting Richtung Schranawand, Kosten für Räumung durch Maschinenring mit 30 Tonnen Bagger – Maßnahme wegen Gefahr in Verzug**

**Antrag STR Gubik:** Zustimmung zur Rechnung Fa. Mayer & Co Gmbh zur Entfernung von Verkläunungen in der Piesting (Gefahr in Verzug) mittels 30 Tonnen Bagger in der Höhe von € 380,00 inkl. Mwst.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### **03.02) Entsorgung illegaler Müllablagerungen Gemeindewald an der Brodersdorfer Straße**

Es betrifft die Entsorgung illegaler Müllablagerungen in Unterwaltersdorf: Richtung Brodersdorf nach dem Industriegebiet links in den Feldweg hinein befindet sich ein Waldstück der Gemeinde. Auf den ersten 100m sind große Müllablagerungen. Zur Beseitigung wurde bei Fa. Schraufstätter und Fa. Mayer angefragt. Schraufstätter bietet in Regiestunden an. Die Gemeinde bezahlt dann auch für die Entsorgung bei der Fa. Sinn in Münchendorf extra. Fa. Mayer hat eine Pauschale angeboten. Zusätzlich erhalten wir vom GVV 2 Container für Plastik und Ölfässer günstig, die Gemeindearbeiter sortieren gleich an Ort und Stelle. Anschließend wird der Bereich sofort eingezäunt, der Bagger bohrt gleich die Löcher für die Zaunständer. Die Gemeindearbeiter spannen den Zaun. 2 Wildkamas werden zusätzlich aufgestellt.

**Antrag STR Gubik:** Auftragserteilung an die Fa. Mayer & Co GmbH für die Entsorgung der illegalen Müllablagerungen in der Höhe von € 3000,00 inkl. Mwst., sowie € 1000,00 für den Zaun und 2 Wildkamas.

**Abstimmung:** 30 Stimme dafür.  
1 Stimme enthalten.

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

**Diskussionsbeiträge:** GR Melchior, Bgm. Kocevar.

Herr GR Hacker und STR Weiner verlassen den Sitzungssaal.

**Gemeinsame Abstimmung der TOP 03.03 bis 03.06**

**03.03) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 429 Gst. 289/29 KG Weigelsdorf, Slezak-Straße 32**

Es betrifft Herrn Notar Mag. Christian Durrani, Hauptplatz 5/1, 2483 Ebreichsdorf:  
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04115 Weigelsdorf, EZ 429 Gst. 289/29, Slezak-Straße 32, (Eigentümerin Theresia Hasenöhr) laut Schreiben vom 02.03.2016, eg. 03.03.2016 (Zl. 291195).  
Eine Wohnungs- u. Benützungsbewilligung vom 21.05.1969 liegt vor.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04115 Weigelsdorf, EZ 429 Gst. 289/29.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**03.04) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 601 Gst. 752/184, 752/185 KG Ebreichsdorf, Karl Meyer Gasse 32**

Es betrifft Herrn Notar Dr. Hans Zak, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:  
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 601 Gst. 752/184, 752/185 KG, Karl Meyer Gasse 32, (Eigentümer Karl Handstanger) laut Schreiben vom 11.04.2016, eg. 14.04.2016 (Zl. 292254).  
Eine Benützungsbewilligung vom 14.06.1969 zur Zahl 877/1969 liegt vor.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 601 Gst. 752/184, 752/185 KG.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**03.05) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 1970 Gst. 729/5 KG Ebreichsdorf, Betriebsstraße und Franz Wallner Straße 1**

Es betrifft Herrn Notar Dr. Hans Zak, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:  
Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 1970 Gst. 729/5, Franz Wallnerstraße 1 und Betriebsstraße 4, (Eigentümer Johann Gruber) laut Schreiben vom 15.04.2016, eg. 19.04.2016 (Zl. 292350).  
Herr Gruber hat mit 15.4.2016 zu Z. 292273/2016/BA die Fertigstellung sämtlicher offener Bauvorhaben erledigt (Bürogebäude, Nebengebäude, Wohngebäude mit Garage).

**Antrag Bgm. Kocavar:** Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04102 Ebreichsdorf, EZ 1970 Gst. 729/5.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**03.06) Ansuchen Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht EZ 592 Gst. 386/6 KG  
Unterwaltersdorf, Ing. Julius Raab Straße**

Es betrifft Herrn Notar Dr. Hans Zak, Hauptplatz 10, 2483 Ebreichsdorf:

Löschung des im GB eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04113 Unterwaltersdorf, EZ 592 Gst. 386/6, Ing. Julius Raab Straße 5, (Eigentümer Johann und Theresia Purker) laut Schreiben vom 17.03.2016, eg. 21.03.2016 (Zl. 291593).

Eine Benützungsbewilligung vom 01.03.1993 zur Zahl 110/89/BA für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Einfriedung sowie Ölfeuerungsanlage liegt vor.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Löschung der Gemeinderechte, hier Vor- und Wiederkaufsrechtes zu Grundbuch 04113 Unterwaltersdorf, EZ 592 Gst. 386/6.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Gubik und STR Derinyol verlassen den Sitzungssaal.

**03.07) Vertrag mit EVN Wasser GmbH; 2. Anspeisung-Wasserlieferungs-  
übereinkommen**

**ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.,  
2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz,  
Bez. Mödling, Niederösterreich - im folgenden EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. genannt - einerseits und der  
Stadtgemeinde Ebreichsdorf - im folgenden Gemeinde genannt - vertreten durch den

Herrn Bürgermeister Wolfgang Kocevar

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

andererseits, betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

I.

Die Gemeinde beabsichtigt, das für die Wasserversorgungsanlage notwendige Zuschusswasser aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. zu beziehen.

II.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gibt an die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge von **2.000 m<sup>3</sup>** ab. Durch diese Wasserabgabe, welche zur Versorgung der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften dient, wird die Deckung des max. Stundenbedarfes im Ausmaß von **45 Liter pro Sekunde** ermöglicht. EVN Wasser errichtet auf ihre Kosten eine Transportleitung vom Brunnenfeld Mitterndorf über Schranawand nach Unterwaltersdorf und speist dort in den Versorgungsring DN 200 ein. Zusätzlich errichtet EVN Wasser eine zusätzliche Verbindung zum Brunnenfeld Mitterndorf, um die geforderte Menge von 45 l/s liefern zu können. Übergabestellen mit Verzählung sind der Ortsrand Schranawand und Unterwaltersdorf bei der Einspeisung in den Versorgungsring DN 200.

III.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit, die Wasserabgabe zb. wegen technischer Gebrechen oder Nichteinhaltung der von der Trinkwasserverordnung geforderten Wasserqualität einzuschränken, so hat die Gemeinde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der sub. II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

IV.

Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine **Grundmenge von 41.250 m<sup>3</sup> pro Quartal** vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Im Falle der sub. III. vorgesehenen Einschränkung des Wasserbezuges wird die Grundmenge herabgesetzt, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist.

V.

Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Der Wasserzähler wird von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. unentgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Organe der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. vierteljährlich, wobei es der Gemeinde freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Gemeinde gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung bei der Wasserverrechnung nicht gewährt.

VI.

Der Gemeinde ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb der derzeit bestehenden Versorgungsgebiete nur mit schriftlicher Zustimmung der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gestattet.

VII.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich, eine Wasserqualität entsprechend der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung zu liefern. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an der Wasserabgabe entstehen können. Die Gemeinde hält die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechenfällen, nach Möglichkeit 1 Woche vorher bekanntgegeben.

VIII.

Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **0,903 €**, ohne Mehrwertsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart. Dieser Wasserpreis gilt auch für die sub. IV. vereinbarte Grundmenge.

Für einen Wasserverbrauch, der die sub. II. festgesetzte Tagesmenge übersteigt, ist das 1,5-fache des Wasserpreises zu entrichten, sofern sich der Mehrverbrauch in der vierteljährlichen Ablesungsperiode nicht ausgleicht.

Sollten nach Rechtswirksamkeit diese Übereinkommens Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so dass dadurch für die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. eine zusätzliche Belastung entsteht, so ist die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. mit Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen berechtigt, den Wasserpreis in dem dieser Maßnahme entsprechenden Umfang anzupassen. EVN Wasser ist gem. NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 verpflichtet, für auf öffentlichem Grund verlegte Wasserleitungen eine Gebrauchsabgabe an die NÖ Gemeinden zu entrichten. Festgehalten wird, dass der in Punkt VIII vereinbarte Wasserpreis noch keine diesbezüglichen Kosten enthält, da die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. die Weiterverrechnung an überregional versorgte Kunden derzeit ausgesetzt hat. Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. behält sich jedoch ausdrücklich vor, diese Gebrauchsabgabe nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an die Gemeinde anteilig neben dem Wasserpreis weiter zu verrechnen.

Die Unterlassung der Anpassung des Wasserpreises oder der Verrechnung im Sinne von Punkt VIII Absatz 3 bzw. 4 über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf das vereinbarte Recht zur Preisanpassung bzw. Verrechnung.

IX.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserverrechnung auf das von der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. bekanntgegebene Konto zu leisten.

X.

Der Wasserpreis erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit **641,1 Punkten** (Basis **März 2015**) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt. Die Unterlassung der Neuberechnung des Wasserpreises über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. auf die vereinbarte Wertsicherung. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex I (VPI I) unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die der vorangegangenen Vereinbarung entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

XI.

Das Übereinkommen wird mit der Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagenteile (siehe Punkt II) und Herstellung der Lieferbereitschaft durch EVN Wasser wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. EVN Wasser wird die Gemeinde über den Eintritt der Bedingungen mindestens 4 Wochen vor Fertigstellung schriftlich in Kenntnis setzen.

Die EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinde steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber ebenfalls auf 40 Jahre, hiervon Gebrauch zu machen.

Beide Vertragspartner verpflichten sich dieses Übereinkommen an etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H. das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen.

XIII.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIV.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Wien Innere Stadt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XV.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

XVI.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hievon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

XVII.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde und der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H., je zur Hälfte, getragen.

XVIII.

Die Mehrwertsteuer wird dem gemäß Punkt VIII. vereinbarten und laut Pkt. X. indexgebundenen Wasserpreis zugeschlagen.

XIX.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

**Antrag STR Strauss:** Zustimmung zum Abschluss des dargebrachten Wasserlieferungsübereinkommens mit der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H.

**Abstimmung:** 27 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**Diskussionsbeiträge:** GR Pilz, STR Strauss

Herr STR Derinyol kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**03.08) Horte diverse Anschaffungen Spielgeräte und Umbau Hort Ebreichsdorf, Installation von 2 WC Anlagen 1. Stock bedingt durch 6. Gruppe**

- Ankauf von Spielgeräten Hort Weigelsdorf € 2.641,95 netto  
Angebot Nr. 10.004.232 vom 11.02.2015 Fa. Agropac GmbH (Turmanlage und Wellenrutsche)
- Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neue 6. Gruppe Hort Ebreichsdorf € 6.650,91 netto  
Angebot Nr. AN1600260 vom 04.03.2016 Fa. Schmiderer und Schendl  
(Garderobenschrank, Garderobenleisten, Garderobenbank, Rollkästen, Regale, Malwand etc....)
- Errichtung von 2 WC Anlagen Hort Ebreichsdorf im 1. Stock bedingt durch neue 6. Gruppe Hort Ebreichsdorf:  
Fa. Hofer € 13.171,50  
Fa. Janisch € 9.000,00  
Fa. Vlasta € 2.000,00  
Summe € 24.171,50

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zum Ankauf von Spielgeräten Hort Weigelsdorf € 2.641,95 netto Angebot Nr. 10.004.232 vom 11.02.2015 Fa. Agropac GmbH, sowie Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neue 6. Gruppe Hort Ebreichsdorf € 6.650,91 netto Angebot Nr. AN1600260 vom 04.03.2016 Fa. Schmiderer und Schendl, sowie Zustimmung zur Auftragsvergabe zwecks Errichtung von 2 WC Anlagen Hort Ebreichsdorf im 1. Stock bedingt durch neue 6. Gruppe Hort Ebreichsdorf:

Fa. Hofer € 13.171,50  
Fa. Janisch € 9.000,00  
Fa. Vlasta € 2.000,00  
Summe € 24.171,50

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**03.09) Anschaffung K5 Finanz Programm Gemdat für Buchhaltung**

Christa Matejka präsentierte im Ausschuss die bevorstehenden Projekte „VRV neu“ und „K5“.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zum aktuellen Angebot der Fa. Gemdat in der Höhe von € 49.552,20 inkl. 20% MWSt. für Lizenzen und Datenkonvertierungen und zusätzliche Kosten i.d.H.v. bis zu € 11.700,- brutto für ev. Mehraufwand bei Datenkonvertierungen sowie auswärtige Kurse und Schulungen vor Ort. (teilw. Vorsteuerabzug 70% betrieblich). Zahlungsfluss nach Fortschritt des Projektes.

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **03.10) Bahngrundbenützungsvertrag ÖBB; Erweiterung P&R-Provisorium beim Bahnhof Ebreichsdorf**

### Bahngrundbenützungsvertrag

abgeschlossen zwischen

der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien (im Folgenden kurz "ÖBB-Infra AG"), vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, Kontakt: ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Region NÖ-Bgld., Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten, einerseits und

der **Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf** (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:

#### Präambel

Grundsätzlich sind ÖBB, Land NÖ und die jeweilige Standortgemeinde zur Schaffung von lokalen, provisorischen Parkmöglichkeiten wie folgt übereingekommen:

Die ÖBB stellt die Grundstücke kostenlos zur Verfügung, das Land NÖ kommt für alle Kosten die im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen auf und die Standortgemeinde übernimmt den Winterdienst und die Erhaltung sowie Pflege und Grünschnitt der genutzten Flächen.

#### § 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

(1) Inhalt des gegenständlichen Vertrages ist die Nutzung der im beiliegenden Lageplan rot (umrandet) ausgewiesenen **Grundstücke Nr. 1056/1 (Tfl.) und Nr. 1063, KG 04102 Ebreichsdorf im Ausmaß von ca. 1.360 m<sup>2</sup> als Parkplatz inkl. Wendehammer für 29 Personenkraftwagen.**

(2) Sofern und soweit die Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes nicht den Erfordernissen der vereinbarten Verwendung entspricht, obliegt es dem Bahngrundbenützer die entsprechende Brauchbarkeit nach Maßgabe der bau- und sicherungstechnischen Vorgaben der ÖBB-Infrastruktur AG auf eigene Veranlassung und eigene Kosten herzustellen und auch während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet für die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Pflichten Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Pflichten gemäß § 93 StVO (Winterdienst) und die Grünpflege unter gleichzeitiger Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin vom Bahngrundbenützer zu erfüllen sind.

#### § 2 Beginn, Ende

(1) Dieser Vertrag tritt am **01.5.2016** in Kraft, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

(2) Dieser Vertrag ist ein individueller Vertrag, welcher an den gegenständlichen Geschäftsfall genauestens angepasst wurde.

#### § 3 Entgelt

(1) Die Bahngrundbenützung erfolgt unter Hinweis auf §1 Abs.2 (Winterdienstverpflichtung) unentgeltlich.

#### § 4 Schad- und Klagloshaltung

Der Bahngrundbenützer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

### § 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der

Kompliziertheit bzw der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.

(2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Bei Beendigung des Vertrages stehen dem Bahngrundbenützer keine wie immer gearteten Ersatzansprüche für die von ihm getätigten Aufwendungen und Investitionen zu. Im Falle einer Veränderung durch den Bahngrundbenützer hat die ÖBB-Infra AG das Recht, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Macht die ÖBB-Infra AG von diesem Recht keinen Gebrauch, gehen die Aufwendungen und Investitionen entschädigungslos in das Eigentum der ÖBB-Infra AG über.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG vorgenommen werden. Vor Baubeginn hat der Bahngrundbenützer bzw. das Land Niederösterreich ein von dieser vertraglichen Grundlage unabhängiges Arbeitsübereinkommen, dem ein positiver Fachdienstlauf vorauszugehen hat, abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Lage von Einbauten, Kabeln etc. mittels einer bautechnischen Begehung festzustellen ist. Für durch die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden haftet der Bahngrundbenützer bzw. das Land Niederösterreich.

Zum Gleiskörper ist eine geeignete Absperrung (z.B. Stabgitterzaun) zu errichten, um ein Überschreiten der Gleise zu unterbinden.

Die Anlage ist wasserrechtlich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Sämtlicher forstlicher Bewuchs zwischen der Parkfläche und den Gleisanlagen ist zu entfernen und ein erneutes Aufkommen ist zu unterbinden.

Im Bereich des Parkplatzes befindet sich zwischen km 26,890 und 26,959 ein Lichtwellenleiter (Unterfahrung und Entlangführung) der EVN Netz GmbH.

Eventuell zusätzlich benötigte Beleuchtungsmasten sind von der ÖBB-Infrastruktur AG, SAE Anlagentechnik Ost 3 ET freizugeben.

(4) Der Bahngrundbenützer hat alle für die Nutzung bzw Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenützer zu erfüllen bzw zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat.

(5) Der Bahngrundbenützer wird die Anlage auf eigene Kosten gemäß den behördlichen Genehmigungen errichten, betreuen, allenfalls erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand erhalten und auch alle aus einer eventuellen Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage entstehenden Kosten tragen. Alle einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung, Betreuung, Erneuerung, dem Bestand, der Abänderung und der Auflassung der Anlage entstehenden Kosten, Schäden und/oder von einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns im Zusammenhang mit der Bahngrundbenützung erbrachte Leistungen - insbesondere für bauliche Veränderungen und sonstige Maßnahmen an Bahneigentum - sind vom Bahngrundbenützer zu ersetzen.

(6) Der Bahngrundbenützer hat die überlassene Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind, zurückzugeben. Bei einem Verdacht auf eine derartige Kontamination hat der Bahngrundbenützer über Verlangen der ÖBB-Infra AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen. Allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenützer auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Grundstück 1056/1 wurde vom Umweltbundesamt als Altstandort erfasst. Eine Erfassung stellt noch keinen Eintrag in den Altlastenkataster dar, ist aber eine Vorstufe für Grundstücke bei denen aufgrund früherer Tätigkeiten oder Betriebsarten ein Verdacht auf eine mögliche Verunreinigung des Untergrundes besteht. Der Erfassung folgt in der Regel eine ergänzende Untersuchung welche vom Grundstückseigentümer zu dulden ist (Duldungspflicht § 16 ALSAG). Zum Grund der Erfassung liegen in diesem Fall keine genaueren Informationen vor, jedoch wurde anscheinend der Bahnhofsbereich mit den darauf einst und heute situierten Gewerben generell unter Verdacht gestellt. Die Fläche wurde im 2. Weltkrieg massivst bombadiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass heute noch immer unbekannte Bombenblindgänger in nicht verbauten Böden liegen.

(7) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(8) Der Bahngrundbenützer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benützbarkeit der überlassenen Fläche samt Zugängen.

(9) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen; für den Fall einer Vertragsauflösung gemäß § 1118 ABGB ist die ÖBB-Infra AG vier Wochen nach einem angemessenen und zumutbaren Mitteilungsversuch berechtigt, eine überlassene Fläche oder Räumlichkeit ohne weitere Mitwirkung des Bahngrundbenützers zurückzunehmen. Von ihm eingebrachte und zurückgelassene Sachen gelten als endgültig aufgegeben und herrenlos.

(10) Folgende Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(11) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(12) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bzw. Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung haben nur Geltung, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern getätigt werden. Mündliche Absprachen sind gegenstandslos. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

(13) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infra AG. Der Bahngrundbenützer erhält eine Kopie.

#### § 6 Rechtswirksamkeit

(1) Die gegenständliche, von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vorgelegte Urkunde ist ein freibleibendes und unverbindliches Anbot. Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Bahngrundbenützers. Er ist an dieses Anbot drei Monate gebunden.

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zum Abschluss des dargebrachten Bahngrundbenützensübereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Hacker kehrt in den Sitzungssaal zurück.

### **03.11) EVN Gasvertrag mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

Energieliefervereinbarung Erdgas Nr. GEL-BN-16 Gemeinde-0007, Kunden Nr.: 11240872

Bonus 8% Ermäßigung zum dzt. Tarif bis zum 31.08.2018

Aktuell 1,91 Cent pro kW/h

Zukünftig (bei variablem Float Tarif) 1,75 Cent pro kW/h

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur aktualisierten Energieliefervereinbarung Nr. GEL-BN-16 Gemeinde-0007, Kunden Nr.: 11240872, mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner und STR Gubik kehren in den Sitzungssaal zurück.

### **04) Raumordnungs- und Bebauungsbelange**

#### **Es erfolgt eine gemeinsame Abstimmung der TOP 04.01 und 04.02**

#### **04.01) Beschluss 58. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

Auflage 21.03.2016 bis 02.05.2016

Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt, es ergeht daher auch keine Beschlussempfehlung des Büro Dr. Paula.

Änderungspunkte:

1. Private Verkehrsfläche bei City Center (Wiener Neustädter Straße), KG Ebreichsdorf
2. Anpassung Baulandgrenze „Weghofer“ (Am Bahnhof), KG Weigelsdorf

**Antrag STR Hörhan:** Zustimmung zur 58. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß Auflage.

**Abstimmung:** 30 Stimme dafür.  
1 Stimmen nein ( GR Melchior).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

#### **04.02) Beschluss 25. Änderung des Bebauungsplanes**

Auflage 21.03.2016 bis 02.05.2016

Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt, es ergeht daher auch keine Beschlussempfehlung des Büro Dr. Paula.

Änderungspunkte:

1. Private Verkehrsfläche bei City Center (Wiener Neustädter Straße), KG Ebreichsdorf
2. Anpassung Baulandgrenze „Weghofer“ (Am Bahnhof), KG Weigelsdorf

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur 25. Änderung des Bebauungsplanes gemäß Auflage.

**Abstimmung:** 30 Stimme dafür.  
1 Stimme nein ( GR Melchior).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

## **05) Diverse Subventionsbelange**

### **05.01) Subventionsansuchen IGW Ebreichsdorf Wirtschaftsmesse 2016**

2015 wurde IGW mit € 3000 unterstützt. Einheimische Betriebe haben € 10,-- pro m<sup>2</sup> (max 120 €) als Förderung erhalten. Es wurden ca. 35 Betriebe gefördert.

Förderung 2016: IGW möchte heuer keine Unterstützung.

EUR 15,-- pro m<sup>2</sup> / Max. 12 m<sup>2</sup> Förderung der einheimischen Wirtschaftstreibenden

**Antrag STR Derinyol:** Förderung Wirtschaftsmesse 2016 – Alle einheimischen Wirtschaftstreibenden erhalten eine Förderung in der Höhe von EUR 15,-- pro m<sup>2</sup>, maximal für 12m<sup>2</sup> = maximal EUR 180,--. Die Außenstände sind auch auf EUR 180,-- limitiert.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **05.02) Subventionsansuchen Kultursommer Laxenburg vom 21.-28.08.2016**

**Antrag STR Derinyol:** Ablehnung des Subventionsansuchens, es ist keine Kooperation mit den Laxenburger Festspielen angedacht.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Valenta und STR Cevik verlassen den Sitzungssaal. Herr GR Bertalan verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

### **05.03) Subventionsansuchen Art & Joy für zweite Jahreshälfte 2016**

Inhaltliche Behandlung erfolgte im Wirtschaftsausschuss. Künftig sollen die Veranstaltungen von „Art & Joy“ gemeinsame Veranstaltungen mit der Stadtgemeinde Ebreichsdorf sein, auch was die Vermarktung und den Kartenverkauf betrifft.

Beschluss GR 29.10.2015 mit € 750,00 pro Veranstaltung für ein halbes Jahr (6 Veranstaltungen). Nun soll die Subvention für die zweite Jahreshälfte 2016 beschlossen werden.

**Antrag STR Derinyol:** Zustimmung zur Subvention des Vereins „Art & Joy“ mit € 750,00 pro Veranstaltung für die zweite Jahreshälfte 2016.

**Diskussionsbeiträge:** STR Hörhan, STR Derinyol, Bgm. Kocevar, GR Rubin

**Zusatz:** Besprechung mit Herrn Oberhauser wegen Vermarktung für 2017 und mögliche Mitgestaltung der Gemeinde.

**Abstimmung:** 28 Stimme dafür.  
1 Stimme enthalten (GR Melchior).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

#### 05.04) Subventionsansuchen Dakoa für das Jahr 2016

Der Verein Dakoa sucht mit Schreiben vom 03.04.2016 um finanzielle Unterstützung für diverse musikalische Vorhaben im Jahr 2016 an.

**Antrag STR Derinyol:** Zustimmung zur Subvention an den Verein Dakoa in der Höhe von € 700,00 für das Jahr 2016.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### 05.05) Subventionsansuchen VS Ebreichsdorf Unterstützung Tanzprojekt 4.a Klasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kocevar!  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Zeilinger!

Als „Beweg dich“ Schule (NÖGKK) setzt die Volksschule Ebreichsdorf immer wieder Bewegungsschwerpunkte verschiedenster Art. Im Schuljahr 2015/16 möchte die 4a das Tanzprojekt "Interkultureller Bewegungsaustausch" realisieren. Der Elternverein der VS Ebreichsdorf unterstützt das Projekt bereits tatkräftig, um die Kosten für die Eltern möglichst gering zu halten. Darüber hinaus erhalten wir eine anteilige Förderung durch das europäische Kompetenz- und Ressourcenzentrum KulturKontakt Austria.

Wir würden uns über zusätzliche finanzielle Unterstützung von €300,- seitens der Gemeinde freuen.

Ein kurzer Einblick ins Projekt selbst: Frau Brigitte Rosas, Tänzerin, Choreografin, Tanzpädagogin und Leiterin des Tanzstudios Mamborama in Ebreichsdorf, wird in 14 Unterrichtseinheiten aus Bewegung und Sport sowie Musikerziehung mit den Kindern der 4a eine Tanzchoreographie einstudieren, in die die Kinder ihre eigenen Ideen einfließen lassen können. Der Tanz soll beim Abschlussfest der Schule zur Aufführung gebracht werden.

Mit der Bitte um Unterstützung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

die 4a der Volksschule Ebreichsdorf und

*Natharina*

*Nina Philip  
Kohl*

*Maja  
Tobias*

**Antrag Vzbgm. Zeilinger:** Zustimmung zur finanziellen Unterstützung des Tanzprojektes der 4a VS Ebreichsdorf in der Höhe von € 300,00.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Cevik kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**05.06) Subventionsansuchen Kindergarten Weigelsdorf, Buskosten zum Zahnarzttag bei Dr. Kunz**

Zahnarzttag am 12.05.2016. Buskosten Angebot Fa. Hebenstreit in der Höhe von € 280,00 für 50 Personen (2 Fahrten).

**Antrag Vzbqm. Zeilinger:** Zustimmung zur finanziellen Unterstützung der Kinder des Kindergartens Weigelsdorf für die Busfahrt zum Zahnarzt Dr. Kunz am 12.05.2016 in der Höhe von € 280,00.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Barta verlässt den Sitzungssaal.

**05.07) Subventionsansuchen Hr. Dominik Zöllner, Motocross Sportler**

Dominik Zöllner ersucht nach dem Tod des gemeinsamen Vaters um eine finanzielle Unterstützung für seinen Bruder Raphael Zöllner, einem hoffnungsvollen Nachwuchstalent im Bereich Motocross. Empfehlung Stadtrat für € 500,00.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Subvention Raphael Zöllner i.d.H.v. € 500,-,

**Abstimmung:** 28 Stimme dafür.  
1 Stimme nein (GR Melchior).

**Beschluss:** Der Antrag wurde mehrstimmig angenommen.

Herr GR Valenta kehrt in den Sitzungssaal zurück, Frau GR Dallinger und Herr GR Bruzek verlassen den Sitzungssaal.

**05.08) Subventionsansuchen Personalvertretung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Betriebsausflug**

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf organisiert auch heuer wieder einen Betriebsausflug am 11.06.2016. Die voraussichtlichen Kosten von ca. € 5.000,-- werden durch die Personalvertretung finanziert, wobei jeder Teilnehmer einen Eigenbeitrag von € 10,-- leistet.

Laut Verordnung – Nebengebührenordnung des Gemeinderates i.d.g.F. erhält die Personalvertretung als Zuschuss für eine Kulturfahrt pro Jahr eine Zuwendung in der Höhe von 1 v.H. von VI/9 (EUR 24,57) je Beschäftigten, und zwar nur bei tatsächlicher Fahrt, an der mindestens 50% der Bediensteten teilnehmen.

Für dieses Jahr ersucht die Personalvertretung daher den Gemeinderat ungeachtet der 50%-Klausel um eine Unterstützung des Betriebsausfluges in der Höhe von EUR 1.500,--.

In Erwartung einer positiven Erledigung verbleiben wir

**Antrag GR Bruzek:** Zustimmung zur Subventionierung der Personalvertretung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf mit einem Betrag von € 1.500,00 für die Durchführung des Betriebsausfluges am 11.06.2016.

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Bruzek kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**05.09) Subventionsansuchen TSV Ebreichsdorf vom 8.3.2016**

Der TSV Ebreichsdorf ersucht um finanzielle Unterstützung i.d.H.v. € 3.000,-- für Sanierung der Außenplätze, Jugendförderung, Instandhaltung der Außenanlage, Veranstaltungen, Spielstandsanzeigen, technische Ausrüstung.  
2015 wurden € 300,-- ausbezahlt.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Unterstützung des TSV Ebreichsdorf in der Höhe von € 500,-

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Frau GR Dallinger kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**05.10) Subventionsansuchen Christian Rath (CR-Tennisacademy) vom 8.3.2016**

Es betrifft ein Subventionsansuchen von Herrn Christian Rath (CR-Tennis Academy, Aktiv-Camps KG) mit der Bitte um finanzielle Unterstützung i.H.v. € 3.000,-- zwecks Anschaffung Trainingsutensilien, Utensilien für sprachorientierte Kurse (Sprache&Sport) wie Lernhilfen bzw. Mobile Tafel etc. sowie diverse Events in Schulen. 2015 wurden € 750,-- (50% v. € 1.500,--) ausbezahlt.

**Antrag STR Pusch:** Ablehnung des vorliegenden Ansuchens.

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**05.11) Subventionsansuchen Montessorihaus Regenbogenwelt vom 30.3.2016**

Es betrifft ein Subventionsansuchen von Montessori Regenbogenwelt mit der Bitte um finanzielle Unterstützung i.H.v. € 1.500,-- für das 2. Unterwaltersdorfer Familienfest am 4.6.2016. 2015 wurden € 750,-- (75% v. € 1.000,--) ausbezahlt.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Subvention i.d.H.v. € 750,-- (=50%)

**Abstimmung:** 30 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Kocevar verlässt den Sitzungssaal und Herr Vzbgm. Zeilinger übernimmt den Vorsitz.

**05.12) Subventionsansuchen Arbeiter Samariterbund Jugend (ASJ) vom 28.3.2016**

Die ASJ bietet um Nutzung des Citybusses für die Teilnahme beim Landesbewerb der Samariterjugend NÖ vom 17.-19.6.2016 in St. Georgen am Steinfelde.

**Antrag STR Pusch:** Zustimmung zur Übernahme der Kosten für den Citybus durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Bgm. Kocevar kehrt in den Sitzungssaal zurück und übernimmt wieder den Vorsitz. Frau GR L. Gubik und GR Hacker verlassen den Sitzungssaal und Frau GR Barta kehrt in den Sitzungssaal zurück.

### **05.13) Subventionsansuchen der Pfadfinder Ebreichsdorf, Anschaffung von neuen Zelten lt. Dringlichkeitsantrag**

**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung zur Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung von Zelten in der Höhe € 1.912,90.

**Abstimmung:** 29 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr GR Hacker und Frau Gubik L. kehren in den Sitzungssaal zurück. Herr STR Smetana verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

### **06) Änderung Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 eine Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde am 26. November 2015 im Landesgesetzblatt (LGBl. Nr. 101/2015) kundgemacht und wird teilweise am 1. Jänner 2016 in Kraft treten. In der Novelle wurden auch Änderungen in den gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Aufgrund geänderter technischer Normen (Richtlinie 2004/22/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, ABl. Nr. L 135 vom 30.4.2004, [sog. Messgeräterichtlinie; MID], deren Übergangsfrist am 30. Oktober 2016 endet, sowie der darauf basierenden ÖMORM EN ISO 4064-1) kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die genannte Richtlinie verwendet nämlich als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern eine inhaltlich andersgelagerte Begrifflichkeit, und zwar Mindestdurchfluss (Q1), Übergangsdurchfluss (Q2), Dauerdurchfluss (Q3) und Überlastungsdurchfluss (Q4). Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht. Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mussten daher angepasst werden.

Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf hat in seiner Sitzung am 12.05.2016, Top 06), folgende Änderung der bestehenden Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf beschlossen:

## VERORDNUNG

**§ 6 lautet:**

### § 6

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,50 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
03	22,50	67,50
12	22,50	270,00
17	22,50	382,50
25	22,50	562,50
115	22,50	2.587,50

**§ 10 lautet:**

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Juli 2016 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen:  
abgenommen:

Der Bürgermeister der  
Stadtgemeinde Ebreichsdorf  
Wolfgang Kocevar

**Antrag STR Strauss:** Zustimmung zur dargebrachten Änderung der Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## 07) Änderung der Förderkriterien für die Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf

### LEHRLINGSFÖRDERUNG

#### DER STADTGEMEINDE EBREICHSDORF - FÖRDERKRITERIEN

##### **1. Förderungsziel**

- Anreiz für ortsansässige Betriebe, Lehrlinge einzustellen und somit für die Ausbildung der Jugend zu sorgen und so der Jugendarbeitslosigkeit etwas entgegenzuwirken.

##### **2. Förderungswerber, Förderungsvoraussetzungen**

- Förderungswerber sind Unternehmer (natürliche oder juristische Person), die im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf über eine Betriebsstätte (§ 4 Abs. 1 Komm.StG 1993) verfügen, in dieser Betriebsstätte Lehrlinge ausbilden und die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

##### **3. Förderungsart, Förderungsausmaß**

###### **3.1. Allgemein**

Die Förderung besteht aus einem jährlichen Zuschuss und beträgt je Lehrling und Lehrjahr Euro 250,- und für jeden Lehrling mit Behinderung Euro 500,-.

###### **3.2. Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Ebreichsdorf**

Wird ein Lehrling mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für eine Ausbildung aufgenommen, erhöht sich der unter Punkt 3.1. angeführte Förderungsbetrag um 100%.

##### **4. Förderungsantrag**

Das Ansuchen um Förderung hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen.

Anträge sind spätestens am Ende des entsprechenden Lehrjahres an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Lehrvertrag (zumindest 1. Lehrjahr positiv absolviert)
- Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses (Beschäftigungsnachweis)
- Meldezettel des Lehrlings (Nachweis des Hauptwohnsitzes)
- Nachweis des Abschlusses des jeweiligen Lehrjahres (Zeugnis)
- Bestätigung des Landesinvalidenamtes (bei mindestens 50% -iger Behinderung)

##### **5. Verfahren, Förderungsauszahlung**

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Eine Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis des abgeschlossenen Lehrjahres (Zeugnis) im Nachhinein.

##### **6. Bedingungen, allgemeine Bestimmungen**

Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.

Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- Die Organe der Stadtgemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz zweimaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

Der Anspruch auf Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die/der FörderungswerberIn den Betrieb in Ebreichsdorf eingestellt hat.

Von diesen Förderungsmaßnahmen sind die öffentlichen Gebietskörperschaften ausgeschlossen.

## **7. In Kraft treten der Fördermöglichkeit**

Die Beantragung einer Lehrlingsförderung durch einen ortsansässigen Betrieb kann ab dem 01.09.2016 erfolgen, jedoch nicht rückwirkend. Die erstmalige Auszahlung erfolgt bei Nachweis des jeweils abgeschlossenen Lehrjahres (Zeugnis) im Nachhinein.

Die bisherigen Kriterien zur Lehrlingsförderung (GR Beschluss 22.10.1997 und 11.12.2002) treten mit 01.09.2017 außer Kraft.

**Antrag STR Derinyol:** Zustimmung der Förderkriterien für die Lehrlingsförderung an ortsansässige Betriebe in der dargelegten Form.

**Diskussionsbeiträge:** GR Humer

**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **08) Änderung der Förderrichtlinien zur Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf**

### **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

#### **DER STADTGEMEINDE EBREICHSDORF - FÖRDERKRITERIEN**

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

#### **Arbeitsplatzförderung**

##### **1. FörderungswerberIn**

Als FörderungswerberIn können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten, die ihren Firmensitz / dauerhafte Betriebsstätte / Firmenniederlassung im Stadtgebiet der Gemeinde Ebreichsdorf haben.

Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Ebreichsdorf und es muss Kommunalsteuerpflicht an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf bestehen.

Als FörderwerberIn gelten Unternehmen, die

- ein neues Unternehmen in Ebreichsdorf gründen
- eine neue Niederlassung in Ebreichsdorf gründen
- einen Standort nach Ebreichsdorf verlegen

Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

##### **2. Förderung**

###### **Betriebsneugründung bzw. Standortverlegung**

Die Förderung beträgt jährlich 25% der entrichteten Jahreskommunalsteuer über einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kommunalsteuerpflicht an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Die maximale Förderhöhe pro Jahr beträgt

- für Großbetriebe mit mehr als 50 MitarbeiterInnen Euro 11.000,-
- für Mittelbetriebe von 10 bis 49 MitarbeiterInnen Euro 6.500,-
- für Kleinbetriebe bis 9 MitarbeiterInnen Euro 2.000,-

Durch Änderung der Betriebsform kann nicht noch einmal eine Arbeitsplatzförderung beantragt werden.

##### **3. Verfahren**

Das Ansuchen um Förderung hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen. Das Ansuchen ist spätestens 3 Monate, jeweils nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres, erstmalig ab dem Jahr der Betriebs- bzw. Niederlassungsgründung oder der Standortverlegung bei der Stadtgemeinde Ebreichsdorf einzubringen.

Bei Antragsstellung ist der Nachweis über die Schaffung neuer Arbeitsplätze mittels einer Bestätigung der Gebietskrankenkasse oder des Steuerberaters über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß (Anzahl der Dienstnehmer) zu erbringen. Weiters ist ein Nachweis der entrichteten Kommunalsteuern vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.  
Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung kann erfolgen, wenn sämtliche Bedingungen, die an der Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

#### **4. Bedingungen, allgemeine Bestimmungen**

Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.

Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- Die Organe der Stadtgemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz zweimaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

Der Anspruch auf Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die/der FörderungswerberIn den Betrieb in Ebreichsdorf eingestellt hat.

Von diesen Förderungsmaßnahmen sind die öffentlichen Gebietskörperschaften ausgeschlossen.

#### **5. In Kraft treten der Förderkriterien**

Die vorliegenden Förderkriterien treten mit 01.01.2017 in Kraft. Mit In Kraft treten der vorliegenden Förderkriterien treten zeitgleich die bisherigen Kriterien zur Wirtschaftsförderung außer Kraft.

Eine Förderung erfolgt ohne jegliches Präjudiz bzw. es besteht im Einzelfall kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

**Diskussionsbeiträge:** GR Humer, Bgm. Kocevar, STR Pusch, STR Hörhan,  
GR Balzer, STR Derinyol.

Während der Diskussion verlassen GR Rubin und GR Ronesch den Sitzungssaal und kehren kurz darauf zurück.

**Antrag STR Derinyol:** Aufgrund der Diskussionsbeiträge wird der Text lt. Vorbereitung abgeändert.  
Zustimmung für die Änderung der Förderkriterien für die Wirtschaftsförderung lt. untenstehender Fassung .

## **2. Förderung**

### **Betriebsneugründung bzw. Standortverlegung**

Die Förderung beträgt jährlich 25% der entrichteten Jahreskommunalsteuer über einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kommunalsteuerpflicht an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die maximale Förderhöhe pro Jahr beträgt max. Euro 11.000,--.

### **5. In Kraft treten der Förderkriterien**

Die vorliegenden Förderkriterien treten mit 01.01.2017 in Kraft und gelten nur für neue Betriebsneugründungen bzw. Standortverlegungen.

Förderansuchen von Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2017 in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ansässig waren, sind bis auf Widerruf nach den bisherigen Kriterien zur Wirtschaftsförderung (laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.1996 in der Fassung lt. Gemeinderatssitzung vom 11.12.1996) zu behandeln.

**Zusatzantrag:** Novelle für bestehende und wachsende Betriebe soll vom Wirtschaftsausschuss ausgearbeitet werden.

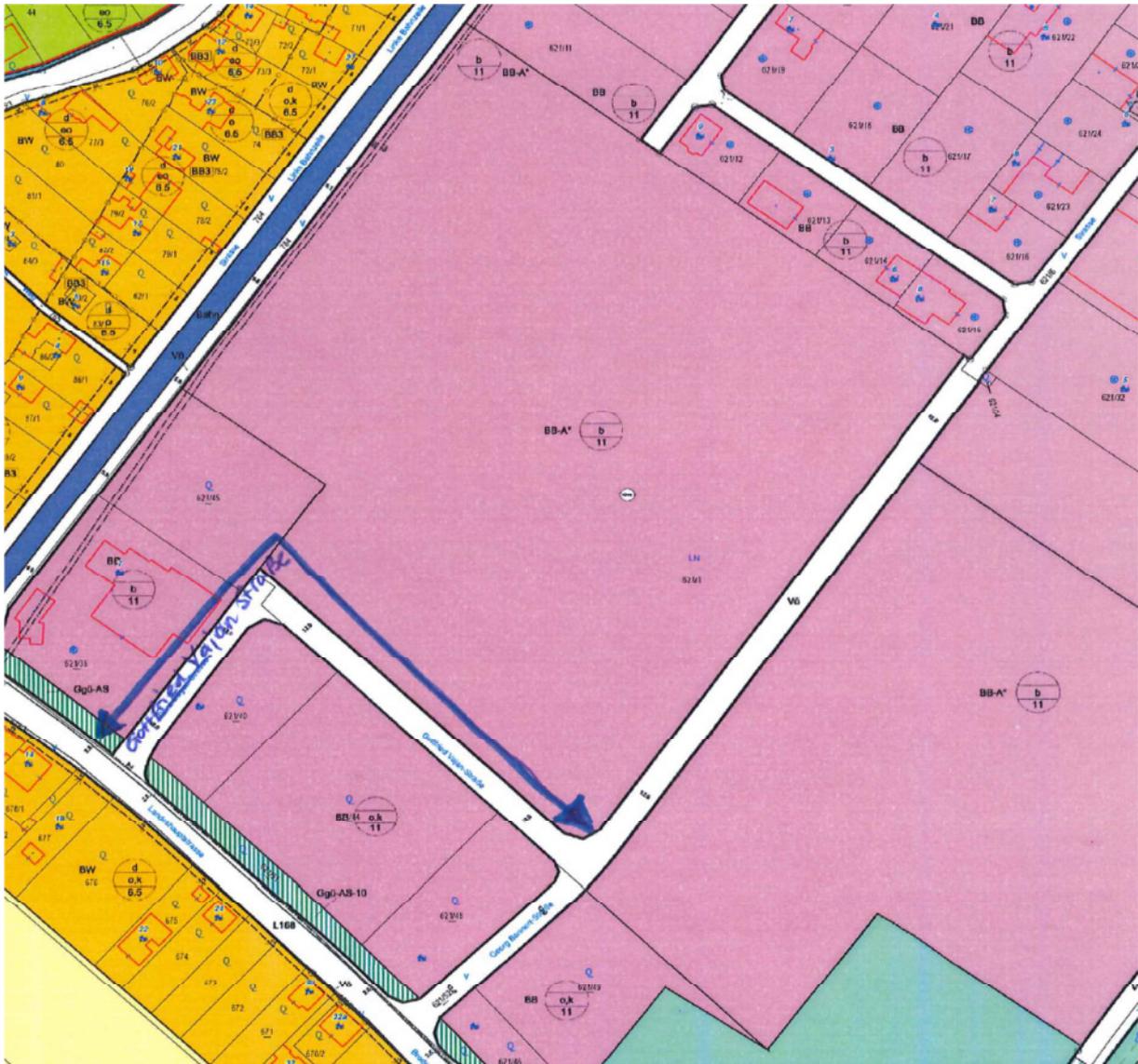
**Abstimmung:** 31 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner, STR Derinyol und GR Jungmeister verlassen den Sitzungssaal.

## **09) Änderung der Straßenbenennung Betriebsgebiet Unterwaltersdorf**

Mögliche Änderung der bestehenden Straßenbenennung im gekennzeichneten Bereich  
(Umbenennung Prinz Eugen Straße in Gottfried Vajan-Straße)



**Antrag Bgm. Kocevar:** Zustimmung der Änderung der bestehenden Straßenbenennung im gekennzeichneten Bereich (Umbenennung Prinz Eugen Straße in Gottfried Vajan-Straße) in der dargelegten Form.

**Abstimmung:** 28 Stimmen dafür.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr STR Weiner, STR Derinyol und GR Jungmeister kehren in den Sitzungssaal zurück.

Frau GR Alscher verlässt den Sitzungssaal und kehrt kurz darauf zurück.

**10) Diverse Berichte**

**Bericht des Bürgermeisters**

**Bericht des Umweltgemeinderates**

**Bericht von Herrn DI Humer zum Projekt „Smart City Ebreichsdorf“**

**Diverse andere Berichte**

Herr Bürgermeister Kocevar verabschiedet die Zuschauer und beginnt folglich mit der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Die Fortsetzung des Gemeinderatssitzungsprotokolls für die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, erfolgt auf Beilage.

Ebreichsdorf, am 24. Mai 2016

.....  
Bürgermeister Wolfgang Kocevar:

Gemeinderäte/innen:

.....  
GR Peter Jungmeister:

.....  
GR KR Wolfgang Pollak:

.....  
GR DI Heinrich Humer:

.....  
GR Helene Swoboda:

.....  
GR Maria Theresia Melchior:

.....  
Schriftführerin Stephan Ilse: